

**Änderungen der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008
(StromVV) und der Verordnung vom 25. November 2015 über die
Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und
Derivatehandel (FinfraV)**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum
geltenden Recht**

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Januar 2026
<p><i>Art. 8a^{septies} Abs. 5 Bst. a StromVV</i></p> <p>⁵ Er muss auf Verlangen bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der ElCom: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben im Rahmen des StromVG; 	<p><i>Art. 8a^{septies} Abs. 5 Bst. a StromVV</i></p> <p>⁵ Er muss auf Verlangen bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. der ElCom: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben im Rahmen des StromVG oder des Bundesgesetzes vom 21. März 2025 über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE);

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Januar 2026
<p><i>Art. 26a^{bis}, 26b et 26c StromVV</i></p> <p>Art. 26a^{bis} Informationspflicht</p> <p>¹ Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Elektrizitätsgrosshandelsmarkt in der EU teilnimmt und aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (EU-REMIT-Verordnung) verpflichtet ist, den Behörden der EU oder der Mitgliedstaaten Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der ElCom liefern.</p> <p>² Der ElCom zu liefern sind insbesondere Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Transaktionen von Grosshandelsprodukten; b. über die Kapazität, die Verfüg- und Nichtverfügbarkeit und die Nutzung von Anlagen zur Produktion und zur Übertragung von Elektrizität. <p>³ Der ElCom sind überdies diejenigen Insiderinformationen zu liefern, die aufgrund der EU-REMIT-Verordnung veröffentlicht worden sind. Die ElCom kann den Zeitpunkt für die Lieferung dieser Daten bestimmen.</p> <p>⁴ Zusätzlich sind gegenüber der ElCom Firma oder Name, Rechtsform sowie Sitz oder Wohnsitz anzugeben. Statt dieser Angaben kann auch der Datensatz geliefert werden, der in der EU gemäss der EU-REMIT-Verordnung für die Registrierung erforderlich ist.</p> <p>⁵ Die ElCom kann Ausnahmen von der Informationspflicht gestatten, insbesondere wenn von den fraglichen Angaben zu erwarten ist, dass sie für die Elektrizitätsmärkte von marginaler Bedeutung sind.</p> <p>⁶ Als Grosshandelsprodukte gelten, unabhängig davon, ob sie an der Börse oder auf andere Weise gehandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verträge betreffend die Übertragung und die Lieferung von Elektrizität, bei denen es nicht unmittelbar um die Nutzung durch Endverbraucher geht; b. Derivate betreffend die Erzeugung, den Handel, die Lieferung und den Transport von Elektrizität. <p>Art. 26b Bearbeitung durch die ElCom</p> <p>¹ Die ElCom kann die von den informationspflichtigen Personen erhaltenen Daten bearbeiten.</p> <p>² Sie bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung.</p> <p>Art. 26c Informationssystem</p> <p>¹ Die ElCom betreibt für die Daten ein Informationssystem, das sie nach Artikel 26a Absätze 2 Buchstaben a und b sowie 3 und 4 gliedert.</p> <p>² Sie gewährleistet einen sicheren Betrieb des Systems und schützt die Daten mit organisatorischen und technischen Mitteln vor unberechtigtem Zugriff.</p> <p>³ Sie bewahrt die Daten so lange auf, wie sie sie braucht, längstens aber zehn Jahre nach der Datenlieferung. Danach bietet sie sie dem Bundesarchiv an. Daten, die das Bundesarchiv nicht für archivierungswürdig hält, werden gelöscht</p>	<p><i>Art. 26a^{bis}, 26b et 26c StromVV</i></p> <p>Aufgehoben</p>

<i>Geltender Verordnungstext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 28. Januar 2026</i>
<p><i>Art. 62 Abs. 1 Bst. f FinfraV</i></p> <p>¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden unter Vorbehalt von Absatz 2 Zugang:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. der Elektrizitätskommission: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, deren Basiswert Strom ist. 	<p><i>Art. 62 Abs. 1 Bst. f FinfraV</i></p> <p>¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden unter Vorbehalt von Absatz 2 Zugang:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. der Elektrizitätskommission: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, deren Basiswert Strom oder Gas ist.